

## Inklusionshilfe an allgemeinen Schulen im Kreis Mettmann

### Mögliche Vor- und Nachteile der Gewährung freiwilliger Leistungen \*

Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Reihenfolge ist keine Rangfolge.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorwurf aus Schulen und Städten, der Kreis Mettmann würde die Inklusion durch Kündigung des Vertrages behindern, wird entkräftet</li> <li>• berücksichtigt alle zehn kreisangehörigen Städte</li> <li>• <i>vereinfachtes, pauschaliertes Berechnungsverfahren</i></li> <li>• <i>Orientierung an den Schülerzahlen ermöglicht eine gerechte Zuweisung der Mittel</i></li> <li>• Ggf. Übergangslösung</li> <li>• Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Auftrags</li> <li>• Inklusionshilfe kann als freiwillige Leistung auch im offenen Ganztags gewährt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>keine Entlastung, sondern Mehrbelastung des Kreishaushalts</i></li> <li>• <i>Grundlage der Berechnung sind zzt. ausschließlich die Schüler (SuS) an Grundschulen</i></li> <li>• <i>zu den Kosten der Inklusionshilfe kommen die Kosten für die individuelle Integrationshilfe noch hinzu</i></li> <li>• freiwillige Leistung der Kommunen bzw. des Kreises ist mit dem Konnexitätsprinzip voraussichtlich nicht vereinbar</li> <li>• Qualifikation und Aufgaben der Inklusionshelfer sind nicht definiert</li> <li>• Schulen klagen zum Teil über zu viele Erwachsene im Unterricht</li> <li>• Enge Anbindung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf an Erwachsene ist nicht immer pädagogisch sinnvoll</li> </ul>

\* Vor- und Nachteile, die sich ausschließlich aus dem Hildener Modell ergeben, sind *grün und kursiv* formatiert

**Anzahl der erforderlichen Inklusionshelfer nach der Hildener Modellrechnung  
Kosten der Inklusionshilfe**

<b>Stadt</b>	<b>Anzahl der Grundschüler*</b>	<b>1,5% der SuS</b>	<b>Anzahl der Inklusionshelfer bei einem Helfern je 5 Kinder</b>	<b>Bedarf je Stadt für ein Schuljahr</b>	<b>Mittel für das 2. Schulhalbjahr 2013/2014</b>
Erkrath	1.574	24	5	50.000 €	25.000 €
Haan	1.065	16	3	30.000 €	15.000 €
Heiligenhaus	967	15	3	30.000 €	15.000 €
Hilden	1.794	27	5	50.000 €	25.000 €
Langenfeld	1.979	30	6	60.000 €	30.000 €
Mettmann	1.421	21	4	40.000 €	20.000 €
Monheim am Rhein	1.468	22	4	40.000 €	20.000 €
Ratingen	3.314	50	10	100.000 €	50.000 €
Velbert	2.822	42	8	80.000 €	40.000 €
Wülfrath	678	10	2	20.000 €	10.000 €
<b>Summe</b>	<b>17.082</b>	<b>256</b>	<b>50</b>	<b>500.000 €</b>	<b>250.000 €</b>
<b>Kosten der Inklusionshilfe</b>					

Der Hildener Modellrechnung liegt die Annahme zugrunde, dass 1,5 % aller Grundschulkinder einen besonderen Förderbedarf haben, der die Unterstützung durch einen Inklusionshelfer erforderlich macht. Des Weiteren wird angenommen, dass je 5 Kinder einen Inklusionshelfer benötigen. Bei der Berechnung wurde kaufmännisch gerundet. Es wurde des Weiteren angenommen, dass pro Inklusionshelfer Kosten in Höhe von 10.000 € / Jahr bzw. 5.000 € / Schulhalbjahr vom Kreis Mettmann zu tragen wären.

## **Die rechtlichen Grundlagen Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen**

### **1. Auszug aus dem SGB IX**

#### **§ 2 Behinderung**

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

### **2. Auszug aus dem SGB VIII**

#### **§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
  1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
  1. in ambulanter Form,
  2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
  3. durch geeignete Pflegepersonen und
  4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

### **3. Auszug aus dem SGB XII**

#### **§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

### **§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe**

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
  2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
  3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
  4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
  5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.
- Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

## **4. Auszug aus der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) vom 28.04.2005**

### **§ 4 - Behinderungen**

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

### **§ 5 - Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)**

- (1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.
- (2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.
- (3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

### **§ 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)**

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

### **§ 7 - Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)**

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

**§ 8 - Hörschädigungen**  
**(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)**

- (1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.
- (2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

**§ 9 Sehschädigungen**  
**(Förderschwerpunkt Sehen)**

- (1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.
- (2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

## **Bereitstellung von Inklusionshelfern in den allgemeinen Schulen im Kreis Mettmann Rahmenbedingungen**

### **1. Vorbemerkung**

Bei der so genannten Inklusionshilfe handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die der Kreis Mettmann einmalig für das zweite Schulhalbjahr des Schuljahres 2013/2014 zur Verfügung stellt. Voraussetzung für die Gewährung ist ein Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann zur Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2014.

Die Mittel werden bereit gestellt, um den kreisangehörigen Städten nach Kündigung der Kooperationsvereinbarung zur Integrationshilfe die Möglichkeit zu geben, eigene Konzepte zur Unterstützung der (städtischen) Schulen zu erarbeiten und deren Umsetzung vorzubereiten. Insofern wird erwartet, dass die kreisangehörigen Städte, die eine Kostenerstattung in Anspruch nehmen, die freiwillige Leistung ab dem Schuljahr 2014/2015 mit eigenen Mitteln fortführen.

### **2. Berechnungsgrundlage**

2.1. Der Kreis Mettmann stellt allen kreisangehörigen Städten Mittel für den Einsatz von Inklusionshelfern zur Verfügung. Die Mittel berechnen sich wie folgt:

- Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im Kreis Mettmann. Im Schuljahr 2013/2014 werden dies nach der aktuellen Schülerprognose 17.082<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler sein.
- Es wird davon ausgegangen, dass max. 1,5 % dieser Schülerinnen und Schüler einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, der über die Inklusionshilfe gedeckt werden kann.<sup>2</sup>
- Ein Inklusionshelfer wird für je mindestens fünf Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt.

2.2. Der sich danach maximal ergebende Umfang der Inklusionshilfe je Stadt ist in [Anlage 1](#) dargestellt. Die Veränderung des tatsächlichen Bedarfs an Inklusionshilfe führt in keinem Fall zu einer Aufstockung der Mittel. Die in Anlage 1 genannten Mittel sind Höchstbeträge. Sie dienen zum Einsatz von Inklusionshelfern an allen allgemeinen Schulen (Primar- und Sekundarstufe).

---

<sup>1</sup> Quelle: Schülerzahlenprognose aus Schulinformations- und Planungssystem (SchIPS)

<sup>2</sup> Grundlage: Erhebungen der Stadt Hilden / Ausarbeitung der Stadt Hilden für die Bürgermeisterkonferenz am 10.06.2013

### 3. Art und Umfang des Einsatzes der Inklusionshelfer

Über Art, Umfang und Einsatz der Inklusionshelfer entscheiden die kreisangehörigen Städte in eigener Zuständigkeit im Rahmen der nachstehenden Grundsätze:

- Inklusionshelfer können ausschließlich an allgemeinen Schulen eingesetzt werden.
- Die kreisangehörigen Städte stellen durch geeignete Maßnahmen bzw. verbindliche Absprachen mit den Schulen sicher, dass die Inklusionshilfe ausschließlich Schülerinnen und Schülern zu Gute kommt, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Ein Einsatz für andere unterstützende Aufgaben im Schulalltag (z.B. Fertigen von Kopien, Herstellen von Unterrichtsmaterialien etc.) ist nicht möglich und auszuschließen.
- Durch geeignete Maßnahmen stellen die Städte sicher, dass Inklusionshelfer nachrangig zur Integrationshilfe nach SGB VIII und XII eingesetzt werden und es insofern nicht zu einer Mehrfachberücksichtigung einzelner Schülerinnen und Schüler kommt.
- Es bleibt den kommunalen Schulträgern überlassen, auch Schulen in Trägerschaft Dritter beim Einsatz der Inklusionshelfer zu berücksichtigen.
- Die kommunalen Schulträger entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Einstellung von Personal oder die Beauftragung Dritter. Sie schließen die entsprechenden Verträge ab und tragen alle Lasten und Risiken aus diesen Verträgen.

### 4. Mittelabruf beim Kreis Mettmann

- 4.1. Die Mittel für den Einsatz der Inklusionshelfer können beim Kreis Mettmann nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres 2013/2014, frühestens mit Beginn der Schulsommerferien 2014 abgerufen werden. Der Abruf muss bis zum 15.11.2014 erfolgt sein.
- 4.2. Die Städte erklären bei Mittelabruf verbindlich, dass die vg. Rahmenbedingungen eingehalten wurden. Abrechnungsfähig sind ausschließlich Personalkosten bis zur festgelegten Maximalhöhe. Eine Erstattung für entstandene Sachkosten ist nicht möglich.
- 4.3. Je eingesetztem Inklusionshelfer können die nachgewiesenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € erstattet werden. Für den Nachweis genügt die verbindliche schriftliche Erklärung des kommunalen Schulträgers (Anlage 2)<sup>3</sup>.
- 4.4. Nicht beanspruchte / abgerufene Mittel verbleiben im Kreishaushalt. Eine Weitergabe der Mittel an andere kreisangehörige Städte ist – auch auf der Grundlage etwaiger interkommunaler Absprachen - nicht möglich.

---

<sup>3</sup> zurzeit noch nicht verfügbar

### **Inklusionshelfer in Grundschulen**

Gemeinsamer Vorschlag der Stadt Hilden und des Kompetenzzentrums Hilden/Haan zum weiteren Verfahren des Kreises Mettmann im Hinblick auf die Gewährung von Inklusionshelfern

Die Vorgeschichte wird vorausgesetzt bzw. auf das Ergebnisprotokoll des 1. Treffens des Arbeitskreises „Informations- und Arbeitshilfen im Bereich der Schulbegleitungen“ am 23.04.13 verwiesen.

#### Aktueller Stand und Ermittlung des Bedarfes durch das Kompetenzzentrum Hilden/Haan

Derzeit sind 11 Integrationshelfer auf der Basis §54 SGB XII und 7 Inklusionshelfer („Poollösung“) an Hildener Grundschulen tätig. .

Wie in der Sitzung des AK am 23.04.2013 vereinbart hat das Kompetenzzentrum Hilden/Haan ermittelt, wie viele Kinder der Präventionsstufe 3 nach fachlicher Einschätzung auch bei einer beabsichtigten Neuregelung einen Inklusionshelfer benötigen würden.

Das Kompetenzzentrum betreut in Hilden 8 Grundschulen mit insgesamt 10 Standorten. Die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und dem KsF im Rahmen der Inklusion begann im Schuljahr 11/12. Zurzeit werden auch schon Kinder des zukünftigen Einschulungsjahrganges 13/14 unterstützt. Die bereits eingeschulten und betreuten Jahrgänge umfassen insgesamt 123 Jungen und Mädchen. Davon sind aktuell nach erfolgter Evaluation 45 Kinder der Präventionsstufe 3 zugeordnet. Sie verteilen sich auf 9 der 10 Standorte. Während an den meisten Standorten nur einzelne Kinder der Präventionsstufe 3 beschult werden, zeigen sich an drei Schulen deutliche Schwerpunkte mit bis zu 16 Präventionsstufe-3-Kinder.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind in Hilden 7 Integrationshelfer für §5-Kinder – zukünftig Inklusionshelfer genannt – im Einsatz. Sie verteilen sich auf 7 Standorte. Bei der bisherigen Form der Beantragung wurden die Anzahl der Inklusionskinder pro Schule und der Umfang des jeweiligen Förderbedarfes nur teilweise berücksichtigt. Die Beantragung erfolgte über die Schulleitungen, nicht durch das KsF.

Aufgrund der hier vorliegenden Analyse hält das Kompetenzzentrum den weiteren Einsatz von Inklusionshelfern zur Unterstützung der inklusiven Arbeit der Grundschulen für dringend notwendig. Die Analyse hat ergeben, dass alle Kinder die bereits in der heutigen Poollösung von einem Inklusionshelfer profitieren, diesen auch zukünftig zur Verfügung haben sollten. Allerdings wären neue Verteilerschlüssel sinnvoll. Zielführend erscheint ein kommunales Kontingent auf der Basis der §5 Kinder – Präventionsstufe 3. Die der Kommune zur Verfügung gestellten Ressourcen würden dann in Abhängigkeit von den Bedarfen an die Schulen verteilt.

Schule (anonymisiert)	Aktuelle Präventionsstufe 3, §5-Kinder in den Kl. 1 u. 2 Schuljahr 12/13	Voraussichtlich Präventionsstufe 3, §5-Schulneulinge im Schuljahr 13/14	<b>Jetziger Stand Inklusionshelfer §5 / Pool</b>
A	1	0	0
B/C	3	3	1
D	3	1	1
E	2	2	1
F	16	5	1
G	7	0	1
H	9	4	1
I	4	3	1
J	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>45</b>	<b>18</b>	<b>7</b>

### Vorschlag der Stadt Hilden zum weiteren Vorgehen

Die Stadt Hilden hat versucht eine objektivierbare Modellberechnung zum Einsatz von Inklusionshelfern zu entwickeln, welche folgenden Kriterien entspricht:

- Objektive Kriterien werden zur Ermittlung der Anzahl von Inklusionshelfern zugrunde gelegt.
- Eine Übertragbarkeit auf alle Kommunen des Kreises ist gewährleistet
- Die Ausstattung mit Inklusionshelfern liegt unter der bisherigen Ausstattung im Rahmen der Poollösung
- Die Ausstattung befördert die Inklusion weiterhin erfolgreich

### *Modellberechnung für die Stadt Hilden*

Laut dem Papier 'Inklusion in Deutschland - eine bildungsstatistische Analyse' (Prof. em. Dr. Klemm im Auftrag der Bertelsmannstiftung 2013) hatten im Schuljahr 2011/2012 6,6% aller Schüler in NRW einen Förderbedarf. Bei 65,2% dieser Kinder handelt es sich um die sog. §5-Kinder, also die Kinder für die überhaupt der Inklusionshelfer in Betracht käme. Diese 2/3 Mehrheit setzt sich aus folgenden Schwerpunkten zusammen:

- 40,7% Förderschwerpunkt Lernen
- 13,4% Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
- 11,1% Förderschwerpunkt Sprache

Demnach verfügen 4,3% aller Schulkinder über einen Förderbedarf im Rahmen des § 5.

Da nicht alle Kinder mit diesen Förderbedarfen einen Inklusionshelfer benötigen, wurde geprüft, wie viele Kinder dieser Gesamtgruppe i.d.R. der Präventionsstufe 3 zuzuordnen sind. Hier wird unterstellt, dass dies die Gruppe von Kindern mit Förderbedarf ist, die einen Inklusionshelfer benötigt bzw. deutlich von ihm profitiert. Dies deckt sich auch mit den Prüfergebnissen des Kompetenzzentrums Hilden/Haan.

Laut Aussage des Kompetenzzentrums Hilden/Haan haben jährlich ca. 35% der Kinder mit § 5 Förderbedarf die Präventionsstufe 3 zugeordnet bekommen. Ins Verhältnis gesetzt bedeutet dies, dass 1,5 % aller Kinder §5-Kinder mit Präventionsstufe 3 sind.

Zum aktuellen Schuljahr besuchen 1774 Kinder die Grundschulen in Hilden. Dies würde bedeuten, dass 26,6 Kinder §5-Kinder mit Präventionsstufe 3, einen Bedarf für einen Inklusionshelfer auslösen. Beließe man die Relation von 1 Inklusionshelfer zu 5 Kinder, würde dies eine Gesamtzahl für Hilden von 5,3 Inklusionshelfer bedeuteten. Dem stehen nach der aktuellen Rechnung 7 Inklusionshelfer gegenüber.

Mit dieser Berechnungsgrundlage wird eine Reduzierung der bisherigen Anzahl der Inklusionshelfer als auch eine pauschale Zuweisung pro Stadt möglich. Die jeweilige Stadt würde den Einsatz der Inklusionshelfer entsprechend den wechselnden Bedarfen der Schulen flexibel steuern können. Das Modell kann problemlos auf alle ka Städte übertragen werden.

Bei ca. 17.000 Grundschulern würde sich ein Bedarf von 51 Inklusionshelfern ergeben. Bei einem pauschalen Kosteneinsatz von 10.000 € pro Inklusionshelfer ergibt sich ein Kostenvolumen in Höhe von 510.000 €, das in etwa dem Aufwand entspricht, der bereits jetzt im Haushaltsplan des Kreises veranschlagt worden ist.

# **Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken**

**Gutachten von  
Dr. Alexandra Schwarz, Prof. Dr. Horst Weishaupt,  
Prof. Dr. Kerstin Schneider, Dipl.-Ök. Anna Makles,  
Dr. Mareike Tarazona**

**im Auftrag des Städtetages Nordrhein-Westfalen,  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-  
Westfalen**

Personals diskutierte Standards für den Gemeinsamen Unterricht entspricht. Dieses Personal wird nur für inklusive Schulen mit mehr als vier bzw. sechs Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf angesetzt, weil in diesen Fällen anzunehmen ist, dass auch gesamtschulisch bzw. jahrgangsstufenübergreifend Planungs- und Koordinierungsbedarf besteht und ein nicht unwesentlicher Beratungsbedarf bei Schülern und Eltern auftritt.

### 3.2.2 Kosten des Sozialhilfeträgers und des Jugendamtes

Integrationshelfer<sup>46</sup> übernehmen gemäß SGB XII der Sozialhilfeträger oder gemäß SGB VIII das Jugendamt – in beiden Fällen sind die Kommunen Kostenträger. Lediglich für Schüler mit Anspruch auf Behandlungspflege werden die Kosten der Integrationshilfe von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Beim Sozialhilfeträger kann ein Antrag auf Finanzierung von Eingliederungshilfe im Fall einer körperlichen und geistigen Behinderung gestellt werden, beim Jugendamt ein Antrag im Fall einer seelischen Behinderung.<sup>47</sup> Der Entscheidung über Gewährung dieser Mittel liegt eine Einzelfallprüfung zugrunde, die sich auf ärztliche oder psychologische Gutachten stützt. Ziel der Integrationshilfe ist es, den Schulbesuch von Schülern mit Behinderungen zu ermöglichen, insbesondere den Schulbesuch von Regelschulen:

„Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere 1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu [...]“ (§ 54 Abs. 1 SGB XII).

In diesem Kontext sind die Assistenzleistungen durch Integrationshilfe vielfältig. Hierzu heißt es im Wegweiser zum Lernen im Gemeinsamen Unterricht des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2012, S. 28): „Das Sozialamt finanziert so genannte Integrationshelfer, die betreuende, pflegende und allgemeinpädagogische Hilfen leisten. Grundsätzlich trägt der Lehrer die Verantwortung für die Wissensvermittlung. Aber auch die Integrationshelferin kann pädagogische Aufgaben unter Anleitung und Vorbereitung des Lehrers wahrnehmen. Pädagogische und pflegerische Aufgaben sind häufig nicht klar voneinander zu trennen.“ Stattdessen unterstützen sie die Schüler bei der Kommunikation, bei praktischen Dingen des schulischen Alltags, bei der Aneignung der Unterrichtsinhalte etc.

Einheitliche Standards für die Aufgaben der Integrationshilfe gibt es allerdings nicht. Standards gibt es ebenso wenig bei der Bezahlung und Qualifikation der Integrationshelfer. Einen großen Einfluss übt die geforderte Qualifikation der Integrationshelfer aus und damit ein-

<sup>46</sup> Da es sich um Leistungen der *Eingliederungshilfe* handelt, wird von Integrationshilfen/-helfern und nicht von Inklusionshilfen/-helfern gesprochen.

<sup>47</sup> Gemäß § 35a SGB VIII „(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist [...] (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.“

hergehend die Betreuungsqualität und die Betreuungskontinuität. In einigen Kommunen bilden Studierende sonder- bzw. heilpädagogischer Studiengänge, die ein Studienpraktikum absolvieren, einen großen Teil der Integrationshelfer. Auch Freiwillige, die ein soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden für die Integrationshilfe eingesetzt. Diese Personengruppen haben keinen pädagogischen Abschluss. Entsprechend ist die Bezahlung dieser Personen deutlich geringer als die Bezahlung von Integrationshelfern, die eine pädagogische Ausbildung oder ein pädagogisches bzw. psychologisches Studium absolviert haben. Es kann somit grundsätzlich zwischen ‚Nicht-Fachkräften‘ und Fachkräften unterschieden werden. Aufgrund der Begrenzung der Tätigkeit im Rahmen von Praktika und Freiwilligendiensten ist bei den Kräften ohne Abschluss die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet. Teilweise werden hier von noch angelehrte Kräfte unterschieden. Das Verhältnis dieser Personengruppen in der Integrationshilfe hängt nicht zuletzt mit den Zielen und Standards der Kommunen zusammen. In Kommunen, die derzeit noch hohe Standards aufweisen, rechnen diese bei steigendem Bedarf an Integrationshilfe damit, dass diese nicht überall gehalten werden können – zum einen aus finanziellen Gründen, zum anderen durch möglichen Fachkräftemangel.

Aufgrund der Einzelfallprüfung ist davon auszugehen, dass es Unterschiede zwischen den Kommunen gibt, wie viele Integrationshelfer für einen bestimmten Förderbedarf genehmigt werden. Es lassen sich dennoch Annahmen treffen, wie groß der Anteil an Schüler ist, die Integrationshilfe erhalten. Zwar ist es bislang die Regel, dass ein Integrationshelfer je Schüler zugewiesen wird, dennoch ist bei einigen Behinderungsarten auch eine Poollösung denkbar, bei der mehrere Schüler von einem Integrationshelfer betreut werden können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Betreuungszeit der Integrationshelfer erheblich variieren kann. Gewährt werden Betreuungszeiten von einigen Stunden in der Woche bis zu einer Vollzeitbetreuung in Abhängigkeit von der Behinderungsart und -schwere. Eine Tätigkeitsbeschreibung und der Bedarf werden von den Eltern, ggf. unterstützt durch die Schule, bei der Beantragung der Integrationshilfe vorgelegt. Die Eltern haben gemäß § 9 SGB IX auch ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl eines Integrationshelfers („Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. [...] Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen“).

Erfahrungswerte einzelner Kommunen zum Jahresgehalt eines Integrationshelfer belaufen sich auf 15.000 bis 30.000 Euro. Für den Stundenlohn lassen sich unterschiedliche Spannen je nach Qualifikation finden. In der Stadt Essen liegt der Stundensatz für Nicht-Fachkräfte bei 16,50 Euro, während für Fachkräfte 33,34 Euro anfallen. Im Vergleich mit anderen Kommunen liegt Essen im mittleren Bereich. Der Einsatz von Fachkräften in der Integrationshilfe ist jedoch selten: In nur ca. 3-5 Prozent der Fälle übernehmen Fachkräfte die Integrationshilfe. Der zeitli-

che Betreuungsumfang variiert nach den Förderbedarfen der Kinder und Jugendlichen. Für die Förderschwerpunkte Körperlich-motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung ist die wöchentliche Stundenzahl für die Betreuung relativ hoch einzuschätzen: 15-20 Stunden je Fall werden hier seitens der Kommunen angenommen, bei Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen werden 10-15 Stunden angenommen. Mit Hilfe der bisherigen Ausgaben und Fallzahlen lässt sich für die Stadt Essen ein Durchschnittswert für Integrationshilfe je Fall angeben: Seit 2009 wurden jährlich je Fall zwischen ca. 10.900 und 11.700 Euro bezahlt; im Durchschnitt sind es 11.364 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der benötigten Integrationshelfer nicht unerheblich sein wird bzw. zunimmt, wenn Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf zunehmend in allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

Im Kreis Borken werden aktuell Integrationshelfer für neun Kinder vom Kreisjugendamt bezahlt, die Ausgaben liegen zwischen 8.000 und 14.000 Euro. Hinzu kommen sieben Schüler in der Stadt Borken mit 6.000 bis 11.000 Euro und in der Stadt Bocholt sind es 16 Fälle mit Ausgaben in Höhe von 7.000 bis 30.000 Euro. Weitere 51 Schüler erhalten Integrationshilfe, die vom Kreissozialamt bezahlt wird. Mit Ausnahme von einem Kind, für das nur ca. 900 Euro verausgabt werden, liegt die Spanne hier zwischen 4.900 und 21.000 Euro pro Fall. Die durchschnittlichen Ausgaben je Fall liegen im Kreis Borken bei 10.836 Euro und somit nahe an dem Durchschnittsbetrag von 11.364 Euro in Essen. Dabei liegen die Ausgaben für die einzelne Kommune ggf. unter oder über diesem Durchschnittswert (zwischen 8.800 Euro bei der Stadt Borken und 14.100 bei der Stadt Bocholt). Das Kreissozialamt des Kreises Borken verausgabt durchschnittlich 10.100 Euro je Fall, beim Kreisjugendamt sind es 9.600 Euro.

Insgesamt werden somit vom Kreis Borken (ohne Berücksichtigung der Jugend- und Sozialämter in den kreisangehörigen Städten) von den unterschiedlichen Kostenträgern in 83 Fällen Integrationshelfer bezahlt, in 22 Fällen befinden sich die Schüler an Förderschulen. Mit 8% ist der Anteil an Schülern, denen Fachkräfte zur Seite gestellt werden, auch hier eher klein, liegt aber etwas über dem entsprechenden Anteil in der Stadt Essen.

Für den Kreis Borken konnte zudem die besuchte Schulart ermittelt werden. Dabei stellt sich heraus, dass ein Großteil der Schüler mit Integrationshilfe an Grundschulen gemeinsam unterrichtet wird: Im Kreis Borken werden 73% im gemeinsamen Unterricht, insbesondere an Grundschulen (55%), unterrichtet. 27% der Schüler, die Integrationshilfe erhalten, sind an den Förderschulen zu finden. Der große Anteil der Integrationshelfer in Grundschulen ist ein deutliches Indiz dafür, dass Integrationshilfe bei der Teilnahme an inklusiver Beschulung zunimmt und entsprechend weiter zunehmen wird. Allerdings liegen nur wenige Informationen dazu vor, wie sich die Inanspruchnahme nach den sonderpädagogischen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen verteilt. So ist für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache eine Integrationshilfe nach SGB VIII oder XII nicht vorgesehen. Jedoch zeigt die Erfahrung aus den Kommunen, dass auch bei Lernbehinderungen Integrationshilfe sinnvoll ist und eingesetzt wird. Zu den Schülern

mit Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zählen auch autistische Kinder, die eine intensive Betreuung durch Integrationshelfer benötigen. Jedes dieser Kinder wird vermutlich Assistenz durch Integrationshilfe in Anspruch nehmen müssen. Eine Schätzung seitens der Kommunen für den gesamten Förderschwerpunkt liegt bei einer Betreuungsquote von einem Integrationshelfer für jeden dritten Schüler mit diesem Förderbedarf. Bei Kindern und Jugendlichen mit Sinnesschädigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen sind Integrationshilfen zum Nachteilsausgleich besonders relevant. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Hören und Kommunikation bedürfen oftmals Unterstützung zur Visualisierung. Dabei sind Integrationshelfer besonders dienlich, wenn sie Gebärdensprache beherrschen. Sehbehinderte Schüler können z. B. durch Verbalisierung und Verschriftlichung unterstützt werden. Eine vorsichtige Schätzung ist, dass jeder zweite Schüler Unterstützung durch Integrationshilfe benötigt. Die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers durch Schüler mit Förderbedarf im Bereich der Körperlich-motorischen Entwicklung variiert entsprechend der Möglichkeit, dass diese Personen zugleich pflegerische Aufgaben wahrnehmen. Grundsätzlich benötigen alle Schüler mit diesem Förderschwerpunkt Unterstützung. Oftmals werden hierfür jedoch spezielle therapeutische und medizinische Fachkräfte benötigt, die gegebenenfalls (anteilig) von den Krankenkassen finanziert werden. Daher liegen die Schätzungen für den Bedarf an Integrationshilfe bei 30 bis 100%. Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist ebenso wie bei autistischen Schüler anzunehmen, dass jedes Kind Integrationshilfe benötigt. Dies liegt u. a. daran, dass sie in der Regel ein mangelndes Gefahrenbewusstsein haben.

Für die Kostenabschätzung wird jedoch nicht nur die Information benötigt, in welchem Maße Kinder und Jugendliche mit einem spezifischen Förderbedarf Integrationshilfen in Anspruch nehmen, sondern auch, inwiefern diese Inanspruchnahme höher ausfällt, wenn die Schüler eine allgemeine Schule statt eine Förderschule besuchen. Diese Information liegt lediglich für die Stadt Dortmund und auch nur für den Bereich der Sozialhilfe vor. Hier zeigt sich, dass zu der zusätzlichen Inanspruchnahme von Integrationshilfen in den Schwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen, Sehen sowie Hören und Kommunikation aufgrund geringer Fallzahlen keine Aussagen möglich sind. Sie werden daher bei der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Für die Förderschwerpunkte Körperlich-motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung ergeben die Zahlen, dass die Inanspruchnahme von Integrationshilfen bei Besuch einer allgemeinen Schulen um rund 50% höher ausfällt als bei Besuch einer Förderschule (rund 63% zu 12% bei Förderschwerpunkt Körperlich-motorische Entwicklung, rund 71% zu 22% bei Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung). Auch wenn dies zu einer vermutlich erheblichen Unterschätzung der zusätzlichen Kosten des Sozialhilfeträgers führt, werden die Mehrkosten nur für Schüler mit einem dieser beiden Förderbedarfe geschätzt und mögliche zusätzliche Ausgaben des Jugendhilfeträgers aufgrund der fehlenden Informationen nicht berücksichtigt. Angesetzt

wird eine Fallpauschale je Integrationshelfer in Höhe von 11.000 Euro pro Jahr, die sich aus den bereits berichteten Durchschnittsausgaben der Beispielkommunen ergibt.

### 3.3 Vorgehen zur Abschätzung der kommunalen Folgekosten

Die Abschätzung der kommunalen Folgekosten, die mit der Umsetzung des Entwurfs für das 9. Schulrechtsänderungsgesetzes verbunden wären, erfordert es, die in Abschnitt 3.2 beschriebenen kommunalen Kosten so zu systematisieren und zeitlich abzugrenzen, dass sie tatsächlich als durch den intendierten Entwicklungsprozess verursachte *Mehrkosten* verstanden werden können. Hierzu dient zunächst die Status Quo-Prognose bis zum Schuljahr 2019/20 (vgl. Abschnitt 3.1.2), die für jedes betrachtete Schuljahr die Referenzgrößen im Hinblick auf die Schülerzahlen und die Klassenbildung angibt. Die durch die sukzessive Erhöhung der Inklusionsquote erreichbare, zunehmende Unterrichtung der Schüler mit Förderbedarf an allgemeinen Schulen wird grundsätzlich als Differenz zu dieser Referenzgröße bestimmt.

Gleiches gilt für die Zahl der zu bildenden Klassen, wobei in den Simulationen drei verschiedene Varianten für die Klassenbildung unterstellt werden (vgl. Abschnitt 3.1.5). Aus der Zahl der Klassen ergibt sich die Zahl der benötigten Unterrichtsräume und - als Differenz zu den im Schulgebäude verfügbaren Räumen - die Zahl der Räume, die für einen Umbau zu z. B. einem Differenzierungs- oder Fachraum zur Verfügung stehen. Bereits in der Basisvariante, bei der sich die Klassenbildung an den Klassenbildungswerten der gültigen Verordnung orientiert, können Fälle auftreten, in denen die verfügbaren Unterrichts-/ Klassenräume für die Unterrichtung aller Klassen nicht ausreichen und zusätzliche Klassenräume errichtet werden müssen. Die hieraus resultierenden Investitionskosten werden berechnet und für die beiden Beispielkommunen berichtet. Inwiefern es sich bei den Kosten für zusätzliche Unterrichtsräume in der Basisvariante zur Klassenbildung um eine reformbedingte Zusatzlast handelt, ist letztlich rechtlich zu klären und nicht Gegenstand des Gutachtens. Die kommunalen Mehrkosten werden grundsätzlich nach den Kostenarten und den Simulationsvarianten getrennt dargestellt, um einen systematischen Vergleich der in den Varianten jeweils entstehenden Mehrkosten zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Ausbaustandes der Schulen im Hinblick auf die räumliche Ausstattung und die Barrierefreiheit der Schulen wird als Referenzzeitpunkt das aktuelle Schuljahr 2012/13 gewählt, d. h. kommunale Investitionen, die bis zum Schuljahr 2012/13 getätigt wurden, bleiben unberücksichtigt. Auch in der Fortschreibung unter Status Quo-Annahmen bis zum Schuljahr 2019/20 befinden sich Schüler mit Förderbedarf an allgemeinen Schulen. Diese Fälle von Integration sind nicht auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zurückzuführen und bleiben bei der Schätzung der kommunalen Mehrkosten unberücksichtigt. So werden z. B. Investitionsbedarfe in die Barrierefreiheit von Schulen (z. B. Rampen oder Aufzüge) nur dann in den Berechnungen